

Satzung über die Erhebung von Gebühren in Tageseinrichtungen für Kinder (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22 bis 26 SGB VIII sowie § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 28. Juni 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Präambel

Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe Tageseinrichtungen für Kinder nach SGB VIII als öffentliche Einrichtung. Die Einrichtung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ziel ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne der Anlage 1 zu § 48 EStDV (Abschnitt A Nr. 2).

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Kindergärten mit Öffnungszeiten an Vormittagen und Nachmittagen (Regelgruppen)
- Kindergärten mit veränderter Öffnungszeit am Vormittag
- Spielgruppen
- Ganztageskindergärten
- gemischte Kindergartengruppen

§2 Gebühren

Die Große Kreisstadt Schramberg erhebt für die Benutzung der Kindergärten im Sinne des Kindergartengesetzes eine Benutzungsgebühr nach § 9 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit § 6 Kindergartengesetz.

§3 Gebührenhöhe

1. Die Gebühr für Regelgruppen nach § 1 beträgt ab 1. September 2007 und ab 1. September 2008 für:

| | ab 1.9.2007 | ab 1.9.2008 |
|--|-------------|-------------|
| Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: | 86,-- € | 88,-- € |
| Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: | 65,-- € | 67,-- € |
| Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: | 44,-- € | 45,-- € |
| Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: | 14,-- € | 15,-- € |

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

2. Die Gebühr für Gruppen mit veränderter Öffnungszeit nach § 1 beträgt für:

| | ab 1.9.2007 | ab 1.9.2008 |
|--|-------------|-------------|
|--|-------------|-------------|

| | | |
|--|---------|---------|
| Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: | 96,-- € | 99,-- € |
| Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: | 75,-- € | 77,-- € |
| Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: | 51,- € | 53,-- € |
| Familien mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren: | 16,--€ | 17,-- € |

pro angefangenen Kalendermonat und Kind.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/r Alleinerziehenden einen Kindergarten, wird nur die Hälfte der Gebühr nach den Ziffern 1 und 2 erhoben.

3. Die Gebühr für Ganztagesgruppen nach § 1 beträgt bei einem zu versteuernden Einkommen des Gebührenschuldners aus dem Vorvorjahr:

| zu versteuerndes Einkommen | Ganztagesbesucher | | Halbtagesbesucher incl. Mittagessen | |
|----------------------------|-------------------|-------------|-------------------------------------|-------------|
| | ab 1.9.2007 | ab 1.9.2008 | ab 1.9.2007 | ab 1.9.2008 |
| bis 13600 Euro | 184,-- € | 187,-- € | 115,-- € | 109,-- € |
| 13601 – 25565 Euro | 235,-- € | 238,-- € | 142,-- Euro | 145,-- € |
| mehr als 25565 Euro | 299,-- € | 305,-- € | 188,-- Euro | 192,-- € |

pro angefangenen Kalendermonat und Kind. Bei erheblichen Abweichungen kann auch statt des Vorvorjahres das zu versteuernde Einkommen des Vorjahres zugrundegelegt werden.

Für das 2. und jedes weitere kindergeldberechtigte Kind ermäßigt sich das zugrundegelegte zu versteuernde Einkommen um je 4704 Euro.

Besuchen gleichzeitig zwei oder mehr Kinder eines Haushalts die Ganztagesgruppe, ermäßigt sich die Gebühr für den Besuch des 2. und jedes weiteren Kindes ganztags um monatlich 50,-- Euro und halbtags um monatlich 20,-- Euro. Soweit Halbtageskinder in der Gruppe ohne Mittagessen betreut werden, wird die Gebühr wie für Gruppen mit veränderter Öffnungszeit erhoben.

4. Die Gebühr für Spielgruppen nach § 1 beträgt für:

| | ab 1.9.2007 | ab 1.9.2008 |
|---|-------------|-------------|
| Familien mit 1 Kind unter 18 Jahren: | 37,-- € | 38,-- € |
| Familien mit 2 Kindern unter 18 Jahren: | 28,-- € | 29,-- € |
| Familien mit 3 Kindern unter 18 Jahren: | 19,-- € | 20,-- € |
| Fam. mit 4 und mehr Kindern u. 18 Jahren: | 7,-- € | 8,-- € |

pro angefangenen Kalendermonat und Kind

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder eines/r Alleinerziehenden eine Spielgruppe wird für jedes Kind nur die Hälfte der Gebühr nach Ziffer 4 erhoben.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats in dem die erste Nutzung der Einrichtung erfolgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der regulären Kindergartenzeit bzw. der Übernahme in eine andere Einrichtung mit gleichem Erziehungszweck.

2. Sollte die öffentliche Einrichtung nicht mehr genutzt werden, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Nutzung endet. Ist eine Abmeldung nicht erfolgt, so ist die Stadtverwaltung berechtigt, die Gebühr bis zur Abmeldung, längstens jedoch für 3 Monate, weiter zu berechnen.

3. Die Gebührenpflicht besteht auch bei Erkrankung von nicht mehr als 1 Monat sowie in den üblichen Kindergartenferien weiter.

4. Die Gebühr wird jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie wird für höchstens 11 Monate pro Jahr erhoben.

§5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten jeweils als Gesamtschuldner. Bei Alleinerziehenden bzw. einem allein sorgeberechtigten Elternteil ist jeweils dieser Gebührenschuldner.

§ 6 Benutzungsordnung

Soweit eine Benutzungsordnung für eine Einrichtung besteht wird diese Bestandteil dieser Satzung.

§7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juni 2005 ausser Kraft.

§ 8 Schlußbestimmungen

Sollte diese Satzung trotz Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustandegekommen sein, so gilt sie 1 Jahr ab Bekanntgabe als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn sie in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen worden ist, die Anzeige beim Regierungspräsidium nicht erfolgt ist oder wenn die Satzung nicht ordnungsgemäß veröffentlicht wurde. Dasselbe gilt, wenn der Oberbürgermeister dem Beschluß wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften schriftlich angezeigt wurde.

Schramberg, den 29. Juni 2007

Dr. H.O. Zinell
Oberbürgermeister